

WaBoLu - Wasserkurs

# Rechtliche Grundlagen zur Informationspflicht der Wasserversorgungsunternehmen

Anne-Barbara Walter, LL.M.

FG II 2.1/II 3.1 „Übergreifende Angelegenheiten Wasser und Boden“/  
“Nationale und internationale Fortentwicklung der Trinkwasserhygiene; Trinkwasserressourcen“

# EUROPÄISCHE UND NATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN

## 1 TRINKWASSERRICHTLINIE (EU) 2020/2184

### 1.1 Erwägungsgründe zu Informationspflichten

- TW-RL ergänzt bestehendes EU-Umweltinformationsrecht
- Zugang zu klaren Umweltinformationen: benutzerfreundliche Information über Trinkwasserqualität
- aktives Zugänglichmachen von Informationen auf leicht zugängliche Weise
- umfassendes Verbraucherwissen und Transparenz sollen Vertrauen in das bereitgestellte Wasser und die Trinkwasserversorgung stärken
- Verbraucher für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs sensibilisieren

### 1.2 Artikel 17 Anhang IV } konkrete Informationen, die zu übermitteln sind

### 1.3 Umsetzung in Trinkwasserverordnung (Abschnitt 10 und 11)

## TRINKWASSERVERORDNUNG Abschnitt 10

### 2 REGELMÄßIGE SCHRIFTLICHE/ELEKTRONISCHE INFORMATION, § 45

- Betreiber zentraler/dezentraler WVA informiert Anschlussnehmer über die Beschaffenheit des Trinkwassers mit geeignetem Informationsmaterial
- Informationsmaterial nach Abs. 3:
  - Untersuchungsergebnisse nach TrinkwV (chemischer, mikrobiologischer Parameter, Indikatorparameter, radioaktiver Stoffe, Ergebnisse aus der Überwachung und aus behördlich angeordneten Untersuchungen)
  - Angaben über Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren
  - Untersuchungsergebnisse Legionella spec., soweit Untersuchungen durchgeführt wurden
  - auf Verlangen Zugang zu Einzelergebnissen

#### GEEIGNETES INFORMATIONS MATERIAL, § 45 Abs. 3

- Aktuell und leicht verständlich und in Textform (z.B. Jahresabrechnung)
- Anschlussnehmer leitet Informationen in Textform an Verbraucher weiter, § 45 Abs. 1 S. 2 (z.B. Aushang, per Post)

#### BETREIBER MOBILER/ZEITWEILIGER WVA, § 45 Abs. 2

- Sofern die WVA im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird

## TRINKWASSERVERORDNUNG Abschnitt 10

### 2 REGELMÄßIGE SCHRIFTLICHE/ELEKTRONISCHE INFORMATION, § 45

- Informationspflicht des Betreibers zentraler WVV nach Abs. 4:
    - Gebühren und Preis des Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter
    - abgenommene Wassermenge pro Kalenderjahr/Abrechnungszeitraum
    - die von vergleichbaren Haushalten durchschnittlich jährlich abgenommene Wassermenge
    - die Adresse der Internetseite mit den Informationen nach § 46
    - Bis zum 26.01.2026: über die Pflicht zum Entfernen oder Stilllegen von bestimmten Trinkwasserleitungen/Teilstücken nach § 17 Absatz 1 und ggf. Untersuchung auf Vorhandensein von Trinkwasserleitungen/Teilstücken aus Blei
- nur, wenn Information verfügbar

## TRINKWASSERVERORDNUNG Abschnitt 10

### 3 REGELMÄßIGE INTERNETBASIERTE INFORMATION, § 46

- **Verbraucher:** über eine Internetseite in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise
- Informationen über:
  - Name/Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, die ungefähre Anzahl der versorgten Personen, das Wassergewinnungsverfahren und über die angewendeten Verfahren der Wasseraufbereitung (Aufbereitungsstoffe/Desinfektionsverfahren)

Benutzerfreundlich und verbraucher-gerecht, § 46 Abs. 1

- Offenlegung von Informationen transparent, übersichtlich und leicht verständlich
- Intelligente Anwendung (z.B. Verlinkung, smart application)

## TRINKWASSERVERORDNUNG Abschnitt 10

### 3 REGELMÄßIGE INTERNETBASIERTE INFORMATION, § 46

- aktuelle und repräsentative Untersuchungsergebnisse nach TrinkwV und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit (nicht älter als 1 Jahr)
- die Wasserhärte sowie den Calcium-, Magnesium- und Kaliumgehalt (Vergleich mit Flaschenwasser)
- Untersuchungsergebnisse weiterer Parameter des Trinkwassers, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser nach den a.a.R.d.T. notwendig sind
- Gesundheits- und Gebrauchshinweise im Hinblick auf das Trinkwasser, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu befürchten ist oder dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht
- über das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage
- Empfehlungen Verringerung Trinkwassermenge/verantwortungsvollem Umgang
- Empfehlungen Umgang mit stagnierendem Wasser

Auf Antrag des Verbrauchers:

- Vorhandene Infos nach Abs. 1 Nr. 2-3 bis zu 10 Jahre zurückreichend zur Verfügung zu stellen

## TRINKWASSERVERORDNUNG Abschnitt 10

### 3 REGELMÄßIGE INTERNETBASIERTE INFORMATION, § 46

- Wasserversorgungsanlagen

(mindestens 10.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag bereitstellen; Trinkwasserversorgung für mindestens 50.000 Personen):

- Effizienz und Wasserverlustzahlen der Wasserversorgungsanlage nach den a.a.R.d.T.
- Eigentumsstruktur des Wasserversorgungsunternehmens
- Zusammensetzung der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser unter Angabe der fixen und variablen Kosten sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum nach § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG, sofern diese Bereitstellung dem Betreiber obliegt und diese Kosten Bestandteil der Entgeltkalkulation sind
- Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach dieser Verordnung, soweit dem Betreiber die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen.

## TRINKWASSERVERORDNUNG Abschnitt 11

### 4 INFORMATION BEI ÜBERSCHREITEN VON GRENZWERTEN, HÖCHSTWERTEN, ANFORDERUNGEN, PARAMETERWERTEN UND ERREICHEN DES TECHNISCHEN MAßNAHMENWERTS, § 52

Abs. 1- 3	Betroffener Verbraucher	Bestimmte Verbrauchergruppen (Besorgnis Gesundheitsbeschädigung in besonderem Maße)	Wasser-versorger (Übernahme von Trinkwasser betroffener Anlage)
Bei AO von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 63)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über die Überschreitung eines Grenzwerts etc.</li> <li>- besorgende Schädigung/Risiko für die menschliche Gesundheit und über die Ursachen Überschreitung</li> <li>- Verwendungsverbote/-beschränkungen</li> <li>- Ratschläge zu TW-Konsum (aktuell)</li> <li>- Wiederaufnahme Normalbetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über Maßnahmen in Kenntnis setzen</li> <li>- Mögliche Maßnahmen für Eigenschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über Maßnahmen in Kenntnis setzen</li> </ul>
Bei Abweichung von Grenzwerten/ Höchstwerten chemischer Parameter (§ 66)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information über die Zulassung der Abweichung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, wenn Abweichung Gesundheitsbeschädigung besorgen lässt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information über die Zulassung der Abweichung</li> </ul>
Informationen in Bezug auf den Parameter Legionella spec.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ergebnis der Risikoabschätzung (§ 51 Abs. 1 Nr. 3)</li> <li>- Verwendungseinschränkungen und andere Empfehlungen</li> </ul>		

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Anne-Barbara Walter, LL.M.**  
[anne-barbara.walter@uba.de](mailto:anne-barbara.walter@uba.de)

